



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 223-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

GESETZENTWURF
13 -GE/19- P2
18. MRZ. 1992
Abel

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
Allgem. Hochschul-Studiengesetz
geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWF vom 20. Jänner 1992,
GZ 68 242/7-I/B/5A/92

A. Humer

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

16. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Anlage
Heack



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Z1 223-01/92

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
Allgem. Hochschul-Studiengesetz
geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWF vom 20. Jänner 1992,
GZ 68 242/7-I/B/5A/92

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 18:

Der vorgesehene Verzicht des BMWF auf Genehmigung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§ 18 Abs 2, 3. Satz) bedarf einer korrespondierenden Bestimmung im Hochschul-Taxengesetz 1972. Der Hinweis, daß dem Bund aufgrund § 5 Abs 1 Hochschul-Taxengesetz 1972 keine Kosten erwachsen dürfen, ist nach Ansicht des RH unzureichend, weil der im Hochschul-Taxengesetz 1972 verwendete Ausdruck "tatsächliche Kosten" in der Praxis zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Festsetzung der Unterrichtsgelder führt.

Sollte der bisherige Genehmigungsvorbehalt des BMWF nicht mehr aufrecht erhalten werden, müßte zur Sicherung der Kostenneutralität für den Bund im Hochschul-Taxengesetz 1972 eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgende Definition des Kostenbegriffes aufgenommen werden.

- 2 -

Zu Ziffer 21 und Ziffer 32:

Der Begriff "anerkannte Hochschule im Ausland" erscheint dem RH ohne nähere Definition unzweckmäßig und geeignet, bei den im Einzelfall zuständigen akademischen Organen und dadurch in der Folge auch bei den betroffenen Studierenden bzw Antragstellern auf Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse zur Rechtsunsicherheit beizutragen.

Nach Ansicht des RH wäre für eine bundeseinheitliche und verwaltungsökonomische Vorgangsweise die Erstellung eines Kataloges der anerkannten ausländischen Hochschulen durch VO zweckmäßig oder müßte im Gesetz selbst eine nähere Erläuterung des Begriffes erfolgen.

Zu Ziffer 28:

Bei der Einschränkung der Anzahl der möglichen Wiederholungen von Prüfungen wurden die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht berücksichtigt. Da auch die Feststellung des Erfolges bei diesen Lehrveranstaltungen einer Prüfung gleichzuhalten ist, sollten auch diesbezüglich Beschränkungen der Teilnahmemöglichkeiten erfolgen, zumal für damit verbundene remunerierte Lehraufträge, Kollegiangelder, Prüfungsentgelte sowie Raum- und Verwaltungsaufwand ungleich bedeutendere finanzielle Mittel als für die Prüfungstaxen für die im § 30 genannten Prüfungen aufgewendet werden müssen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

16. März 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: